



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 242/2015

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: III/2 37.0.2 Me/La

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

27. Oktober 2015

Gesetz zur Verteilung, Versorgung und Unterbringung unbegleiteter Flüchtlingskinder

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hatte Ihnen bereits mit Schnellbrief vom 16.07.2015 (Ifd. Nr. 136/2015) Informationen zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zur Verfügung gestellt.

Das Gesetz ist inzwischen am 15.10.2015 vom Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat hat am 16.10.2015 seine Zustimmung erteilt. Vorbehaltlich der Unterschrift des Bundespräsidenten und der rechtzeitigen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kann das Bundesgesetz mit den Änderungen im SGB VIII zum 01.11.2015 in Kraft treten. Die umfangreichen Gesetzmaterialien und der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens können Sie unter folgender Internetadresse ansehen:

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/685/68556.html>

Zur Durchsicht empfehlen wir die Bundestagsdrucksache 18/6392 (Grundlage Gesetzesbeschluss vom 15.08.2015) und dort insbesondere die Begründung, Besonderer Teil, S. 18 – 22 (Begründung von Abweichungen zum Gesetzentwurf) und den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/5921) nebst Begründung.

Eine hilfreiche Synopse zu den neuen Regelungen können Sie der nachfolgenden Seite des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. entnehmen:

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2015/DIJuF-Synopse_Gesetz%20zur%20Verbesserung%20der%20Unterbringung,%20Versorgung%20und%20Betreuung%20auslaendischer%20Minderjaehriger.pdf

Der Städte- und Gemeindebund hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch die Verwaltungskosten erstattet werden. Hierzu laufen aktuell Verhandlungen mit dem Land NRW. Nach derzeitigem Sachstand beabsichtigt das Land, den Kommunen zukünftig die Verwaltungskosten zu erstatten. Mit der Thematik hat sich auch das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW in sei-

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

ner Sondersitzung am 19.10.2015 in Düsseldorf beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium begrüßt die Absicht des Landes, den Kommunen die für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehenden Personalaufwendungen zu erstatten. Es erwartet, dass die von kommunaler Seite geschätzten Kosten in Höhe von mindestens 3.500,-- Euro pro Jahr und pro Person zugrunde gelegt werden. Zudem spricht es sich dafür aus, im Rahmen eines zu vereinbarenden Evaluierungsprozesses zeitnah die realen Werte zu ermitteln mit dem Ziel, bei Abweichungen kurzfristig die durchschnittlichen Personalkosten anzupassen.

Die Vorfinanzierung der Sachkosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge belastet zusätzlich die kommunalen Haushalte. Das Präsidium fordert das Land auf, sichzustellen, dass die Kostenerstattung mindestens quartalsweise erfolgt.“

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand